



Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 - 2022 - 152 -

Herr Philipp Klauth aus Heinsberg plant die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von max. 114 m zum Zwecke der Wasserversorgung in der Arnold-von-Harffstraße, Heinsberg, Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 191 und hat dazu hier eine Anzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 150 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines Zeitraums von ca. zwei bis drei Tagen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen im Innenbereich. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Insgesamt sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der sehr kurzen Dauer des Bohrvorhabens auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 13. Mai 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
62.44 - 2022 - 152
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schröter
bohranzeigen@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3566
Fax: 02931/82-41119

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie länderspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 2 von 2

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

Dortmund, 13.05.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. B.Schröter